

## Bekanntmachung

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Oldenburg in Holstein am 26. Mai 2019**

---

Nach Beschluss des Gemeindewahlausschusses findet die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am Sonntag, dem **26. Mai 2019**, statt. Für eine mögliche Stichwahl ist Sonntag, der 16. Juni 2019, vorgesehen.

Gemäß § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von **Wahlvorschlägen auf**.

Die Wahlvorschläge sind nach § 19 i. V. m. § 46 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) bis **spätestens zum 01. April 2019, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Stadt Oldenburg in Holstein, Markt 1, 23758 Oldenburg in Holstein, einzureichen. Es wird empfohlen, sie möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist folgendes zu beachten:

#### **1. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen:**

Nach § 51 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151) können Wahlvorschläge einreichen:

- a) in der Stadtverordnetenversammlung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,
- b) jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

#### **2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:**

Nach § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), ist wählbar, wer

- a) die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
- b) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 51 Abs. 2 GKWG muss ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe von mindestens drei Mitgliedern des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes dieser Partei oder Wählergruppe, ein gemeinsamer Wahlvorschlag von mindestens drei der jeweils für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstände, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zu den Unterzeichnern muss jeweils die oder der Fraktionsvorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gehören. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei o-

der Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)

oder

2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung) hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers (s. o. Nr. 1 b) muss von mindestens 95 Wahlberechtigten aus der Stadt Oldenburg in Holstein persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, gemäß § 51 Abs. 3 GKWG.

Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 10 der GKWO eingereicht werden, gemäß § 74 Abs. 1 GKWO.

Laut § 74 Abs. 2 GKWO muss der Wahlvorschlag enthalten

- a) den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 75 Abs. 2 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 GKWO,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 GKWO, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist,
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG nach dem Muster der Anlage 18 GKWO; wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben,
4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs.

3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (mindestens 95 Unterschriften),

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 53 Abs. 2 GKWG), so gilt gem. § 75 Abs. 1 GKWO Folgendes:

1. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 11 GKWO zu leisten. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom Gemeindevorstand kostenfrei ausgegeben; er kann das Formblatt auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist vom Gemeindevorstand auf dem Formblatt oder auf einem besonderen Vordruck nach dem Muster der Anlage 11 a GKWO zu bescheinigen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Wahlgebiet (Stadt Oldenburg in Holstein) wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der Trägerin oder dem Träger des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese Person den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind diejenigen Unterschriften auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig, die dem Gemeindevorstand nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts nach Nr. 3 vorgelegt werden.
5. Nach Einreichung des Wahlvorschlages können Unterschriften nicht mehr zurückgenommen werden.

Die amtlichen Formblätter und die erforderlichen Anlagen stehen beim Gemeindevorstand kostenfrei zur Verfügung.

### **3. Hinweise:**

Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit den Hinweisen verbunden, dass

1. jede Fraktion nur einen Fraktionsvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag beteiligen kann,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können,
3. die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Oldenburg in Holstein, den 14. Dezember 2018

Stadt Oldenburg in Holstein  
Der Bürgermeister  
als Gemeidewahlleiter

L. S.

gez. Martin Voigt

Martin Voigt  
Bürgermeister